



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB: 01.01-Büro des Oberbürgermeisters
Tel.:	0261 129 1231	e-mail: julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	16.04.2021	

An alle Mitglieder des Stadtrates

1. Nachtrag

zur Sitzung des Stadtrates am

Donnerstag, den 22.04.2021, 15:00 Uhr,

im Rahmen einer Videokonferenz.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Es ist beabsichtigt, die Tagesordnung um folgende Angelegenheit zu ergänzen:

Punkt 41:	Haushalt 2021: Aktuelle Finanzsituation Vorlage: UV/0133/2021
-----------	--

Zudem erhalten Sie eine Austauschvorlage zu:

Punkt 7:	Beauftragung einer ständigen Vertretung der Stadt Koblenz in den Zweckverbandsversammlungen des Zweckverbandes „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“ Vorlage: BV/0207/2021/1
----------	---

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Karbach



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0207/2021/1		Datum: 13.04.2021	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 502201	
Betreff:			
Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)			
Gremienweg:			
22.04.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Beschlusstwurf:

1. Zur Teilnahme an allen zukünftigen Zweckverbandsversammlungen des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe wird die Zustimmung erteilt, gemäß § 8 Abs. 2 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 GemO analog i.V.m. § 4 der Verbandsordnung Frau Martina Schüller, Amtsleiterin des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, - oder Vertretung im Amt - als dauerhafte Vertreterin der Stadt zu beauftragen.

2. Der Städtetag und der Landkreistag Rheinland-Pfalz werden in Ergänzung zu dem Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2020 (BV/0740/2020) bevollmächtigt, bis zur Wahl der Verbandsvorsteher in der ersten konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung alle für die Gründung des Zweckverbandes erforderlichen Arbeiten zu erledigen. Hierzu gehören auch und insbesondere die bereits geleistete Arbeit der Haushaltsplanung für das erste Haushaltsjahr des Zweckverbandes, die öffentliche Auslage des Haushalts und die Veröffentlichung dessen in allen Veröffentlichungsorganen und Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, mit Kostenverrechnung zu Lasten des ersten Haushalts des Zweckverbandes.

Begründung:

Zu 1.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 18.12.2020 (BV/0740/2020) beteiligt sich die Stadt Koblenz am Kommunalen Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe und hat der Verbandsordnung (siehe Anlage 1) zugestimmt.

Gemäß § 8 KomZG i.V.m. § 4 der Verbandsordnung nimmt ein Verbandsmitglied mit Stimmrecht an den Verbandsversammlungen teil. Zur Teilnahme an den Zweckverbandsversammlungen soll Frau Martina Schüller, Leiterin des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales als ständige Vertreterin gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 S. 4 GemO analog beauftragt werden - oder Vertretung im Amt -.

Die Beauftragung erfolgt seitens Frau Bürgermeisterin Ulrike Mohrs als zuständige Dezernentin nach § 88 Abs. 1 Satz 2 GemO analog mittels der als Anlage 2 beigefügten Übertragungserklärung.

Bevor diese Übertragung erfolgen kann ist gemäß § 8 Abs. 2 letzter Satz KomZG die Zustimmung der Vertretung des Verbandsmitgliedes, hier des Stadtrates, einzuholen.

Zu 2.

Siehe Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 01.04.2021 (Anlage 3) und Vollmacht (Anlage 4).

Anlagen:

1. Verbandsordnung für den Zweckverband KommZB
2. Beauftragungserklärung
3. Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 01.04.2021
4. Vollmacht

Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

Präambel

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) genannten Leistungsberechtigten. Gemeinsam mit den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bilden sie auch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz). Sie nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX, § 2 Abs. 1 Satz 1 AGKJHG, § 1 Abs. 4 KiTa-Zukunftsgesetz). Da die Interessen aller örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe gleichgerichtet sind und sie vor dem Hintergrund einer schonenden und wirtschaftlichen Verwendung vorhandener Verwaltungsressourcen eine umfangreiche Entlastung der jeweiligen Verwaltungen beabsichtigen, schaffen die örtlichen Träger eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des schon in den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden geschaffenen Fachwissens, um Kompetenzen zu bündeln.

Sie vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), und des § 1 Abs. 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463) die nachfolgende Verbandsordnung, welche die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG am ... festgestellt hat.

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“. Er hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind

1. folgende kommunale Gebietskörperschaften als Träger der Eingliederungshilfe (a, b) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (a, b, c):
 - a) die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel sowie der Donnersbergkreis, der Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Rhein-Hunsrück-Kreis, der Rhein-Lahn-Kreis, der Rhein-Pfalz-Kreis und der Westerwaldkreis,
 - b) die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken,
 - c) die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, nämlich Andernach, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied und
2. der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie der Städtetag Rheinland-Pfalz.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder nach § 2 Nr. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen.
- (2) Er unterstützt seine Mitglieder bei der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Personenkreis des § 1 Abs. 1 AGSGB IX.
- (3) Er vertritt seine Mitglieder
 1. bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Eingliederungshilfe,
 2. bei der Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen, wobei die Mitglieder den Zweckverband legitimieren können, die Vereinbarungen abzuschließen,
 3. bei der Prüfung der Umsetzung der Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten,

4. in Schiedsstellenverfahren bzw. Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX, sofern ein Mitglied den Zweckverband hiermit beauftragt und die Verbandsversammlung zustimmt,
 5. bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, § 5 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz.
- (4) Er übernimmt für seine Mitglieder die Verwaltung und die Weiterentwicklung der mit den Aufgaben, die dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegen, in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Insbesondere kann er seine Mitglieder durch die Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung, der Angebotsstrukturen einschließlich sozialräumlicher Steuerungsprozesse, die Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und die Entwicklung sonstiger Steuerungsprozesse sowie deren Einführung und Umsetzung unterstützen; er kann auch fachspezifische Fortbildungen organisieren und durchführen.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt
 1. in den Angelegenheiten, die allein die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b betreffen, mit insgesamt 50 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 2 mit jeweils einer Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c nehmen an diesen Beschlussfassungen nur beratend teil,
 2. in den Angelegenheiten, die neben den Mitgliedern nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b auch die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c betreffen, mit insgesamt 850 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 haben jeweils 17 Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c jeweils 24 Stimmen.
- (2) Weitere sachkundige Personen können auf Einladung der Verbandsversammlung an der Verbandsversammlung teilnehmen und zu bestimmten Beratungsgegenständen gehört werden.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,

2. Wahl der Verbandsvorsteher gemäß § 5,
 3. die allgemeinen Leitlinien des Zweckverbands,
 4. Wahl eines Verbandsdirektors,
 5. die Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes,
 6. die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteher und
 7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.
- (4) Das Genauere kann die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 5

Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung, Geschäftsordnung

- (1) Für die Wahl und die Aufgaben des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers gilt § 9 Abs. 1 KomZG.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Zweckverband führt seine Verwaltungsgeschäfte mit eigenem Personal und mit Personal, das von den Mitgliedern beigestellt wird. Etwaige Personal- und Sachkosten erstattet der Zweckverband den beistellenden Mitgliedern.
- (4) Die weitere Organisation der Verbandsverwaltung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird von den in § 2 Nr. 1 lit. a und § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten Mitgliedern jeweils hälftig getragen. Von diesem Betrag tragen die unter den genannten Vorschriften zusammengefassten Mitglieder einen der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 30.06. des Vorjahres entsprechenden Anteil, wobei auch der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Zweckverband haben, berücksichtigt werden soll. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder in der Haushaltssatzung fest.

- (3) Das Eigenkapital beträgt 58.000,00 EUR. Hiervon tragen die in § 2 Nr. 1 lit. a genannten Mitglieder jeweils 1.000,00 EUR, die in § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten jeweils 2.000,00 EUR.

§ 7

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei einer Auflösung des Zweckverbands erfolgt die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes an die verbandsangehörigen Mitglieder nach dem in § 6 Abs. 3 bestimmten Verhältnis. Für die Übernahme von Verbindlichkeiten des Verbandes gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Tag der Wirksamkeit der Auflösung kann erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch die unter § 2 Nr. 1 lit. a und b aufgeführten Verbandsmitglieder jeweils in der von diesen gemäß § 27 GemO bzw. § 20 LKO bestimmten Form.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KomZG der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die festgestellte Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Koblenz - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

Kommunaler Zweckverband zur
Kordinierung und Beratung der
Eingliederungshilfe und der Kinder- und
Jugendhilfe (KommZB)
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Die Bürgermeisterin



Rathauspassage 2
56068 Koblenz

22.04.2021

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
502201

Ansprechpartner/in:

Yvonne Pilcher
Amt für Jugend, Familie, Senioren
und Soziales

yvonne.pilcher@
stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon: 0261 129 - 2236

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 2200

Beauftragung zur dauerhaften Vertretung in den Verbandsversammlungen der KommZB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beauftrage ich gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 KomZG i. V. m. §
88 Abs. 1 S. 4 GemO analog, Frau Martina Schüller als
Amtsleiterin des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und
Soziales, - oder Vertretung im Amt - dauerhaft in meiner
Vertretung an den Verbandsversammlungen des Kommunalen
Zweckverbandes zur Kordinierung und Beratung der
Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe
(KommZB) teilzunehmen.

www.koblenz.de

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ulrike Mohrs



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Telefon: 06131/28655-0
 Telefax: 06131/28655-228
 www.landkreistag.rlp.de
 post@landkreistag.rlp.de
 Az.: 411-400.7



Telefon: 06131/28644-0
 Telefax: 06131/28644-480
 www.staedtetag-rlp.de
 info@staedtetag-rlp.de
 Az.: 411-40-00-01 Ki

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Mainz, den 1. April 2021

Damen und Herren
 Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
 der kreisfreien Städte
 und großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt

An die
 Damen und Herren Landräte in Rheinland-Pfalz

Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung in der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Feststellung des Zweckverbandes durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird sich bedauerlicherweise noch verzögern und nicht bis zum avisierten Termin für die konstituierende Verbandsversammlung abgeschlossen sein können.

Zudem bitten wir aus formalen Gründen noch um eine Bestätigung durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Erklärung. Diese benötigen wir zur Klarstellung, dass die Gründungsarbeit, die der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Landkreistag Rheinland-Pfalz für Sie erledigen und erledigt haben, alle notwendigen Gründungsarbeiten umfasst, insbesondere auch die bereits geleistete Arbeit der Haushaltsplanung für das erste Haushaltsjahr des KommZB, die öffentliche Auslage des Haushalts und die Veröffentlichung dessen in allen Ihren Veröffentlichungsorganen und Amtsblättern, mit Kostenverrechnung zulasten des ersten Haushalts des Zweckverbandes. Für die Zeit des Übergangs wird aus der bereits an Städtetag und Landkreistag gezahlten Umlage eine Vorfinanzierung der Kosten des Zweckverbandes erfolgen, die mit dem Eingang der ersten Umlagezahlungen an den Zweckverband wieder ausgeglichen werden wird.

Zu der konstituierenden Verbandsversammlung werden wir rechtzeitig vorher einladen.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Müller
 Geschäftsführender Direktor

Fabian Kirsch
 Geschäftsführender Direktor

Anlage

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen wir,

Stadtverwaltung Koblenz
vertreten durch

Oberbürgermeister David Langner

den Städtetag Rheinland-Pfalz und den Landkreistag Rheinland-Pfalz bis zur Wahl der Vorstandsvorsteher in der ersten konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung alle für die Gründung des Zweckverbandes erforderlichen Arbeiten zu erledigen. Hierzu gehören auch und insbesondere die bereits geleistete Arbeit der Haushaltsplanung für das erste Haushaltsjahr des Zweckverbandes, die öffentliche Auslage des Haushalts und die Veröffentlichung dessen in allen Veröffentlichungsorganen und Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, mit Kostenverrechnung zu Lasten des ersten Haushalts des Zweckverbandes.

Ort, Datum

Oberbürgermeister David Langner



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0133/2021		Datum: 15.04.2021	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.1/HH	
Betreff:			
Haushalt 2021 - aktuelle (vorwiegend einnahmeseitige) Entwicklung			
Gremienweg:			
22.04.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt die nachfolgende Unterrichtung zur aktuellen (vorwiegend einnahmeseitigen) Haushaltsentwicklung 2021 zur Kenntnis.

Begründung:

Die anhaltende Corona-Pandemie belastet weiterhin den Haushalt der Stadt Koblenz, der in der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt 2021 von 16,7 Mio. € ausweist.

Nach Ablauf des ersten Quartals 2021 können im Rahmen des bisherigen Haushaltsvollzuges lediglich folgende grobe Orientierungswerte mit Stand 13.04.2021 zur **aktuellen Finanzentwicklung** im Bereich der **Steuern** herangezogen werden:

Haushaltsposition	Abweichung zum Haushaltsplan 2021	Bemerkungen
1. Gewerbesteuer/ Gewerbesteuerumlage:	-9.166.200 €	Minderung der Gewerbesteuer um rd. 10 Mio. € auf 94,5 Mio. € aufgrund aktueller Entwicklung. Die Gewerbesteuerumlage reduziert sich dementsprechend um rd. 0,83 Mio. € auf rd. 7,88 Mio. €.
2. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-500.000 €	Minderung um 0,5 Mio. € auf 52,1 Mio. € im Vergleich zum I. Quartal 2020.
3. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-200.000 €	Minderung um 0,5 Mio. € auf 19,5 Mio. € im Vergleich zum I. Quartal 2020.
4. Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG (Familienlastenausgleich/ Umsatzsteuermehreinnahmen)	-200.000 €	Minderung um 0,2 Mio. € auf 5,8 Mio. € im Vergleich zum I. Quartal 2020.
Summe Abweichungen:	-10.066.200 €	

Im Bereich der Steuern sind validere Prognosen erst nach Auswertung der Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung im Mai 2021 möglich.

Der vorgenannte Gewerbesteuerertrag von 94,5 Mio. € spiegelt das aktuelle Anordnungssoll (Stand: 13.04.2021) wider. Aus Gesprächen mit verschiedenen Gewerbesteuerpflichtigen ist erkennbar, dass im Jahresverlauf 2021 voraussichtlich weitere Zugänge bei den Gewerbesteuervorauszahlungen verbucht werden können, so dass ggf. die Gewerbesteuereinnahmen sich noch in etwa auf das Niveau

des Haushaltsansatzes einpendeln können.

Auch im Hinblick auf die Vergnügungssteuer (Haushaltsansatz 2021 = 5,5 Mio. Euro) werden im Laufe des Jahres nennenswerte Mindereinnahmen entstehen. Eine valide Angabe hierzu kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da dies in Abhängigkeit zu der Dauer der corona-bedingten Schließungen der Unternehmen steht.

Belastbare Aussagen zur Entwicklung der Aufwandsseite sind ebenfalls zurzeit nicht möglich. Der Haushalt 2021 ist nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Haushaltsverfügung vom 19.03.2021) am 29.03.2021 in Kraft getreten, sodass erst ab diesem Zeitpunkt mit der Umsetzung von neuen Maßnahmen und Initiativen begonnen werden konnte.

Die unmittelbaren Kosten zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Bereich Katastrophenschutz) belaufen sich für das laufende Haushaltsjahr derzeit auf rd. 260.000 € (davon rd. 170.000 € in Vorplanung bis Ende des Jahres). Die Kosten für das Impfzentrum in der CGM-Arena betragen derzeit rd. 2 Mio. € (davon rd. 1,4 Mio. Euro in Vorplanung bis Ende des Jahres), wobei diese Ausgaben vom Land zeitverzögert noch erstattet werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Entsprechend der Handhabung der Vorjahre wird die Verwaltung allen Ratsmitgliedern einen umfassenden Halbjahresbericht zum Vollzug des Ergebnishaushaltes 2021 zum Stichtag 30.06.2021 noch vor den Sommerferien zur Verfügung stellen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine